

Gibt es Ausnahmen bei der Schweigepflicht?

von Jan Frederichs Rechtsanwalt

erschienen in Report Psychologie Heft 7/8 2003

Kenntniserlangung von Straftaten entbindet grundsätzlich nicht.

Diplom-Psychologen unterliegen gem. § 203 Strafgesetzbuch (StGB) der Schweigepflicht. Dies unterstreicht die große Bedeutung des Vertrauens der Bevölkerung in die Verschwiegenheit des Berufsstands der Diplom-Psychologen. Man kann durchaus behaupten, dass die Schweigepflicht für sie noch bedeutungsvoller ist als die für die anderen in der Vorschrift genannten Berufsgruppen, geht es doch nicht selten um Mitteilungen, die der Betroffene als sehr persönlich und intim empfindet und häufig nicht einmal dem engsten Familien- oder Freundeskreis anvertraut. Gelegentlich ergeben sich aber Situationen, in denen Dipl.-Psychologen überlegen, ob sie ihre Schweigepflicht brechen dürfen oder gar müssen, insbesondere wenn sie von Straftaten erfahren. Dabei geht es nicht nur um Straftaten des Patienten bzw. Klienten selbst, sondern auch um Straftaten Dritter, von denen ein Diplom-Psychologe im Rahmen seiner Tätigkeit für seinen Patienten bzw. Klienten erfährt. Diplom-Psychologen müssen klären, wo sie ihr weiteres Vorgehen auf der Skala »Schweigepflicht – Offenbarungsbefugnis – Offenbarungspflicht« einzuordnen haben.

Ausnahme sind bestimmte schwere Straftaten

Grundsätzlich bleibt bei Kenntniserlangung von Straftaten die Schweigepflicht bestehen. Eine Ausnahme sind nur bevorstehende Straftaten, die gem. § 138 StGB angezeigt werden müssen. Dies sind z.B. Hochverrat, Vorbereitung eines Angriffskriegs, Mord und schwerer Menschenhandel, aber auch Raub, räuberische Erpressung und Brandstiftung. In solchen Fällen besteht keine Schweigepflicht, mehr noch: Der Diplom-Psychologe muss Anzeige erstatten. Im Zweifel sollte man jedenfalls den aktuellen Gesetzestext mit allen anzuzeigenden Straftaten lesen. Diese Vorschrift kann man z.B. im Internet nachlesen unter bundesrecht.juris.de/bundesrecht/stgb/index.html

Erfährt ein Diplom-Psychologe von sonstigen Straftaten, so unterliegt er weiterhin der Schweigepflicht, so dass es um die Frage geht, ob er diese ausnahmsweise brechen darf. Hier nicht weiter erörtert werden die Fälle, in denen die Schweigepflicht durch Einwilligung entfällt, sich aus speziellen Regelungen in Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften Offenbarungsbefugnisse oder gar Offenbarungspflichten ergeben (z.B. im Strafvollzug) oder sich eine Aussagepflicht vor Strafgerichten ergibt. Sofern diese Fälle nicht vorliegen wird der Bruch der Schweigepflicht von der Rechtsordnung nur dann für zulässig gehalten, wenn er dem Schutz eines höherrangigen Rechtsguts dient (sog. Notstand, § 34 StGB). Es bedarf daher der Abwägung zwischen den von den Vorschriften des Strafgesetzbuches geschützten Rechtsgütern. Das Schutzgut des § 203 StGB ist die Geheimsphäre des Einzelnen und das Vertrauen in die Verschwiegenheit des Berufs der Diplom-Psychologen. An dieser Stelle kann nicht auf die Wertigkeit aller in Betracht kommender Rechtsgüter, die dem Schutzgut der Schweigepflicht entgegenzuhalten sind, eingegangen werden. Allerdings ist anzumerken, dass es bei bereits abgeschlossenen Straftaten »nur noch« um das Schutzgut der Strafverfolgung geht, das zwar nicht immer, aber doch in der Regel als gegenüber dem Schutzgut der Schweigepflicht nicht höherwertig zu erachten ist.

Anders liegt der Fall, wenn eine Straftat zwar abgeschlossen ist, Wiederholungen aber wahrscheinlich sind. Das passiert z.B. häufiger bei sexuellem Missbrauch, insbesondere, wenn das Opfer ein Kind ist. Dann geht es nicht um das Interesse an der Strafverfolgung

abgeschlossener Straftaten, sondern um das Schutzgut der freien sexuellen Selbstbestimmung bzw. beim sexuellen Missbrauch von Kindern um das Schutzgut der ungestörten sexuellen Entwicklung. Diese Schutzgüter können im Einzelfall einen Notstand, mithin den Bruch der Schweigepflicht, begründen. Im Allgemeinen ist aber die Entscheidungsfindung bei der Frage, ob man z.B. die Behörden darüber aufklären soll, dass es zu einem bestimmten Verbrechen durch den Klienten kommen kann, alles andere als einfach. So muss u.a. der Bruch der Schweigepflicht geeignet und erforderlich sein, die Straftat zu verhindern. Bestimmt werden diese Überlegungen auch durch die Frage, wie konkret und unmittelbar eine Straftat bevorsteht.

Gebot des mildesten Mittels berücksichtigen

Weiterhin ist das Gebot des mildesten Mittels zu berücksichtigen: Kann die Tat z.B. durch die Warnung des Opfers verhindert werden, so ist dieser Weg einer Anzeige bei der Polizei vorzuziehen. Ein Diplom-Psychologe, der sich trotz Kenntnis der Straftat an seine Schweigepflicht hält, macht sich in aller Regel weder der Beihilfe oder gar Mittäterschaft zu bevorstehenden Straftaten, noch der Strafvereitelung bzgl. begangener Straftaten schuldig und damit strafbar. Sein berufliches Behandeln, Therapieren oder Beraten des Patienten oder Klienten ist stets mindestens neutral zur Straftat, wenn es nicht sogar tendenziell verhindernde Wirkung hat. Der Vorwurf könnte daher allenfalls im Unterlassen der Verhinderung der Tat (oder der Aufdeckung einer begangenen Tat) liegen. Strafrechtlich ist ein solches Unterlassen aber nur dann relevant, wenn der Diplom-Psychologe eine sog. Garantenstellung hat; dies ist in aller Regel nicht der Fall, außer er stünde ausnahmsweise auf andere Weise mit der Straftat in Verbindung. Die bloße Kenntniserlangung einer Straftat begründet keine Garantenstellung. Mithin sind Diplom-Psychologen auch nicht primär verpflichtet, ihre Behandlung, Therapie oder Beratung nach Kenntniserlangung auf die Verhinderung oder Aufklärung einer Straftat hin auszurichten. Natürlich kann die Vermeidung von Straftaten oder gar die Aufklärung (z.B. ein Geständnis) primäres Ziel einer Behandlung, Therapie oder Beratung sein, doch dann ist dies Folge der Vereinbarung mit dem Patienten bzw. Klienten und folgt nicht aus einer strafrechtlichen oder berufsrechtlichen Verpflichtung. Die Kenntniserlangung einer Straftat kann in bestimmten Fällen dazu führen, dass man – auch wenn es nicht um die oben erwähnten gem. § 138 StGB anzuzeigenden Straftaten geht – helfen bzw. versuchen muss, die Straftat zu verhindern, z.B. dadurch, dass man die Straftat den Ordnungsbehörden offenbart. Würde ein Diplom-Psychologe dieser Hilfespflicht nicht nachkommen, würde er sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar machen. Die Strafbarkeit unterlassener Hilfeleistung ist gem. § 323c StGB allerdings auf sog. »Unglücksfälle« oder »gemeine Gefahr« eingegrenzt. Nicht jede Straftat stellt einen Unglücksfall oder eine gemeine Gefahr dar. Ein Unglücksfall ist ein plötzlich auftretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Menschen darstellt. Nach umstrittener Auffassung soll dies auch bei erheblichen Gefahren für Sachen gelten. Unter gemeiner Gefahr soll eine solche für eine größere Anzahl von Menschenleben oder erheblicher Sachwerte zu verstehen sein. Bricht ein Diplom-Psychologe aus den genannten Gründen die Schweigepflicht, muss er deshalb nicht unbedingt in einem eventuell nachfolgenden Prozess bzgl. der angezeigten Straftat aussagen; der Bruch der Schweigepflicht führt nicht zum Verlust eines eventuell bestehenden Zeugnisverweigerungsrechts.

Jan Frederichs Rechtsanwalt

Kontakt: j.frederichs@bdp-verband.org